

§17

Vorschußweise Zahlung der Erstattung

Soll die Erstattung als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. im Falle der Ausfuhrabfertigung nach § 3
 - a) der Versandzollstelle eine zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars abzugeben und
 - b) dem gemäß § 14 Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt die ihm von der Versandzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Absatz 2) einzureichen,
2. im Falle der Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 erste Alternative im Antrag auf Erstattung auf die Lageranmeldung hinzuweisen.

§ 18

Vorfinanzierung bei Erstattungs-Lagerung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft

Im Falle der Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 hat der Antragsteller dem gemäß § 14 Abs. 2 zuständigen Hauptzollamt die ihm von der Versandzollstelle zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen.

§ 19

Sicherheitsleistung

(1) Soll die Erstattung in der Erstattungs-Veredelung (§§ 7 bis 10), in der Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung (§ 11 Absatz 1 Satz 1) oder als Vorschuß (§ 17) gezahlt werden, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Ist bei Erstattungs-Veredelung oder Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung am Tag der Annahme der Zahlungserklärung die Sicherheit noch nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet, so hat der Beteiligte die Sicherheit oder den fehlenden Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der Zahlungserklärung zu leisten. Das Hauptzollamt trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Wird die Sicherheit oder der fehlende Teilbetrag in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 nicht rechtzeitig geleistet, so ist für die betreffende Warenmenge ein Betrag in Höhe eines Zuschlages zu zahlen, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. § 16 gilt entsprechend.

§20

Verwaltungsakte

Für andere Verwaltungsakte des Hauptzollamts als Erstattungsbescheide und für Verwaltungsakte der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 11. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Romberg
Minister der Finanzen

**Verordnung
über das Versandverfahren
vom 11. Juli 1990****Inhalt**

Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt II:	Externes Versandverfahren
Abschnitt III:	Internes Versandverfahren
Abschnitt IV:	Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten
Abschnitt V:	Sondervorschriften für Postsendungen
Abschnitt VI:	Sondervorschriften für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem sonstigen Reisegepäck enthaltene Waren
Abschnitt VII:	Statistische Vorschriften
Abschnitt VIII:	Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung
Abschnitt IX:	Schlußvorschriften

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Das Versandverfahren im Sinne dieser Verordnung ist auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen einem Ort in der Deutschen Demokratischen Republik und einem in der Europäischen Gemeinschaft gelegenen Ort anzuwenden. Die Beförderung erfolgt im externen oder im internen Versandverfahren.

(2) Im internen Versandverfahren werden befördert

- a) Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gehören, hinzugeführt wurden,
- b) Waren mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR gehört, die sich in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der DDR im freien Verkehr befinden.

Diese Waren werden nachstehend als „Gemeinschaftswaren“ bezeichnet

(3) Im externen Versandverfahren werden befördert

- a) Waren, die nicht unter Absatz 2 fallen,
- b) Waren, die zwar Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, für die jedoch die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind.

(4) Vorbehaltlich der §§ 2 Absatz 2, 7 Absatz 3, 8 Buchstabe b, 47, 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 sind zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den freien Warenverkehr solche Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, die ordnungsgemäß über eine Binnengrenze in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden, es sei denn, daß für diese Waren ein externer gemeinschaftlicher Versandschein vorgelegt wird.

(5) Die den freien Warenverkehr betreffenden Vorschriften sind auf Waren anzuwenden, die gemäß § 1 Absatz 3 Buchstabe b im externen Versandverfahren befördert werden, jedoch nicht nach Drittländern ausgeführt worden sind, sofern der Nachweis für ihren Gemeinschaftscharakter erbracht wird. Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters ist durch ein mit dem Sichtvermerk einer Zollstelle des Versandungsstaates versehenes Exemplar des Einheitspapiers zu erbringen. Dieses Papier wird ausgestellt, nachdem die Ausfuhr-Zollförmlichkeiten im Zusammenhang mit den Maßnahmen, aus denen sich die Verpflichtung zur Ausfuhr dieser Waren nach Drittländern ergab, für ungültig erklärt worden sind.